

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 18.

Stettin, den 30. November 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 181.) Beflaggung der Kirchen- und kirchlichen Dienstgebäude. — (Nr. 182.) Verordnung über die Kirchensteuer der Ledigen vom 21. Oktober 1936. — (Nr. 183.) Vertartung der Kirchenbücher. — (Nr. 184.) Briefmarken für Gebührenbegleichung für Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung. — (Nr. 185.) Die Zuständigkeit in Kirchenbücher- und Urkundenangelegenheiten. — (Nr. 186.) Ahnenpaß. — (Nr. 187.) Ferienordnung für das Schuljahr 1937/38. — (Nr. 188.) Familienforschungen. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen. — Notiz.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 16. November 1936.

(Nr. 181.) Beflaggung der Kirchen und kirchlichen Dienstgebäude.

Der Reichs- und Preussische Minister für die kirchlichen Angelegenheiten.

Berlin, den 12. Oktober 1936.

G. I. 18 881/36.

Im Einvernehmen mit dem Herrn Reichs- und Preussischen Minister des Innern.

Nach dem Erlaß über die Kirchenbeflaggung vom 4. Oktober 1935 — Reichsministerialblatt S. 773 — in Verbindung mit dem zu seiner Erläuterung ergangenen Erlaß vom 26. November 1935 — Ministerialbl. d. inneren Verwaltung S. 1416 — sind die Kirchengebäude zu beflaggen. Damit ist es, sofern nicht im Einzelfall besondere Umstände eine Ausnahme rechtfertigen, unvereinbar, wenn zu dem besonderen Zweck der Setzung der Reichs- und Nationalflagge eigene Masten aufgestellt werden, obwohl es bisher üblich war, zur Flaggensetzung die Kirchengebäude selbst zu benutzen.

Vorstehenden Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers für die kirchlichen Angelegenheiten geben wir hiermit den Herren Geistlichen zur genauen Nachachtung bekannt.

Lgb. IV Nr. 3602/36.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. November 1936.

(Nr. 182.) Verordnung über die Kirchensteuer der Ledigen vom 21. Oktober 1936.

Auf Grund des § 1 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes betreffend Sicherung der Deutschen Evangelischen Kirche vom 3. Oktober 1935 (RGBl. I S. 1221) wird im Einvernehmen mit der Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat folgendes verordnet:

§ 1.

Werden Kirchensteuerpflichtige auf Grund der nach den Sätzen für Ledige bemessenen Einkommensteuer zur Kirchensteuer herangezogen, so wird die Einkommensteuer für die Berechnung der Kirchensteuer um 20 v. H. gekürzt.

§ 2.

Diese Verordnung findet erstmalig auf die Kirchensteuer für das Rechnungsjahr 1936 Anwendung.

Berlin, den 21. Oktober 1936.

Der Landeskirchenausschuß für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union.

Zimmermann.

Dr. Schmidt.

Auf vorstehende im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1936 S. 114 veröffentlichte Verordnung, der das entsprechende Staatsgesetz vom 6. Oktober 1936 zugrunde liegt (Pr.Ges.S. S. 153) weisen wir die Gemeindefkirchenräte unter Bezugnahme auf die Kirchensteuerrichtlinien 1936, R.A.Bl. S. 138 ff., besonders hin.

Lgb. I Nr. 3244.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. November 1936.

(Nr. 183.) Verkartung der Kirchenbücher.

1. Bei der Verkartung der Kirchenbücher werden häufig Kinder, die tot geboren oder die in jugendlichem Alter verstorben sind, weggelassen. Ein solches Verfahren ist zwar mit den Anforderungen, die an ein Namensverzeichnis im Hinblick auf den Nachweis der arischen Abstammung gestellt werden müssen, vereinbar, entspricht aber keinesfalls den Bedürfnissen sippenkundlicher und erbbiologischer Forschung.

2. Das Unterstreichen der Namen mit Buntstift oder Tintenstift muß als höchst unzweckmäßig bezeichnet werden. Bei der Verwendung des Tintenstifts besteht die Gefahr, daß der Name, wenn die Urkunde einmal durch irgendeine Ursache feucht wird, unleserlich wird. Die Farbstiftstriche sind manchmal so dick, daß sie die Unterschleifen im Namen verdecken.

Wehrnals konnte auch festgestellt werden, daß in Wirklichkeit nicht der Name, auf den es ankam, in der Urkunde unterstrichen war, sondern der Vorname oder der Berufsname des Beurkundeten. Insbesondere war das dann der Fall, wenn der Berufsname lateinisch bezeichnet war, oder es sich um einen jetzt nicht mehr geläufigen Berufsnamen handelte oder aber, wenn der Zuname, wie es früher häufig üblich, klein geschrieben ist.

Lgb. K. Nr. 891.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 28. Oktober 1936.

(Nr. 184.) Briefmarken für Gebührenbegleichung für Urkunden zum Nachweis der arischen Abstammung.

Nachstehenden Erlaß des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern geben wir hierdurch den Pfarr- und Kirchenbuchämtern zur Kenntnis und Beachtung bekannt:

Der Reichs- und Preussische Minister des Innern.

Berlin, den 31. August 1936.

I B 1 3/299.

Auf das Schreiben vom 28. Juli d. J. — III A 2 St. — Sc — 2621/1.

Es bestehen keine Bedenken, daß die Gebühr für die Beschaffung von Urkunden zum Nachweis der deutschblütigen Abstammung durch Voreinsendung von Postwertzeichen entrichtet wird. Dabei muß jedoch Wert darauf gelegt werden, daß nach Möglichkeit nur gebräuchliche Briefmarken (6, 8, 12 Rpf.) eingesandt werden. Ich habe veranlaßt, daß dieses Schreiben in der Zeitschrift für Standesamtswesen zum Abdruck gelangt.

An den Stellvertreter des Führers — Stab — in München, Braunes Haus.

Lgb. K. Nr. 1015.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. November 1936.

(Nr. 185.) Zuständigkeit in Kirchenbücher- und Urkundenangelegenheiten.

Die Reichsstelle für Sippenforschung ist bei dem Herrn Beauftragten für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche dahin vorstellig geworden, daß sich die Fälle gehäuft haben, in denen einzelne Geistliche sich in irgendwelchen Kirchenbuchfragen unmittelbar an sie wenden. Diese Anfragen haben zu einer wesentlichen Belastung der genannten Reichsstelle geführt. Der Herr Beauftragte für das Kirchenbuchwesen hat daraufhin der Reichsstelle für Sippenforschung mitgeteilt, daß jede notwendige Beratung in allen Fragen, die mit den Kirchenbüchern und anderen kirchlichen Archivalien zusammenhängen, von der zuständigen vorgelegten Kirchenbehörde erbeten werden soll.

Wir ersuchen die Kirchenbuchführer unserer Kirchenprovinz daher, sich grundsätzlich zunächst an uns zu wenden. Die Fragen werden dann, wenn es nötig ist, den Zentralbehörden zur Entscheidung vorgelegt werden.

In diesem Sinne ist auch der Schlußsatz der im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1936, Seite 5, veröffentlichten Bekanntmachung, betr. den kirchlichen Archivalienschutz und Gebühren, zu verstehen, nämlich daß Zweifelsfragen zunächst den Kirchenbehörden und dann gegebenenfalls dem Herrn Beauftragten für das Kirchenbuchwesen zur Aufklärung und Entscheidung im Einvernehmen mit den Reichsstellen vorgelegt werden.

Lgb. K. Nr. 891.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. November 1936.

(Nr. 186.) Ahnenpaß.

Der Herr Beauftragte für das Kirchenbuchwesen bei der Kanzlei der Deutschen Evangelischen Kirche hat folgende Anordnung getroffen, die wir den Kirchenbuchführern zur Kenntnis und sorgfältigen Beachtung bekanntgeben:

„Von verschiedenen Seiten ist die Frage aufgeworfen worden, ob der Runderlaß des Reichs- und Preussischen Ministers des Innern vom 26. Januar 1935 betreffend Ahnenpaß, den ich am Schluß meines Rundschreibens vom 7. Januar d. J. — R.R. V 2 — erwähnte, für das ganze Reichsgebiet gelte und nicht im Widerspruch stehe mit der Gebührenordnung der Reichsstelle für Sippenforschung, wie sie im Gesetzblatt der Deutschen Evangelischen Kirche 1936, Seite 7, veröffentlicht ist.

Hierzu bemerke ich, daß der genannte ministerielle Runderlaß vom 26. Januar 1935 an die Landesregierungen gerichtet ist und daher für das ganze Reichsgebiet Geltung hat. Bei der ermäßigten Gebühr von 0,10 RM. handelt es sich, wie aus dem Wortlaut des Erlasses hervorgeht, nur um eine Bescheinigung, die auf Grund von bereits vorhandenen Urkunden erfolgt. Muß dagegen der Kirchenbuchführer das Register benutzen, um die Bescheinigung auszustellen, so ist die Gebühr von 0,60 RM. je Urkunde an sich fällig. Legt der Ahnenpaßbesitzer eine ordnungsmäßige Urkunde vor, die er sich bereits beschafft hat, und bittet er, deren richtige Abschrift im Ahnenpaß zu bescheinigen, so sollte im Interesse der Einführung des Ahnenpasses diese Beglaubigung der ermäßigten Gebühr von 0,10 RM. unterliegen, während für alle übrigen Beglaubigungen die von der Reichsstelle festgesetzte Gebühr von 0,30 RM. zu entrichten ist.“

Lgb. K. Nr. 891.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 12. November 1936.

(Nr. 187.) Ferienordnung für das Schuljahr 1937/38.

Wir geben den Herren Geistlichen hiermit die vom Herrn Oberpräsidenten für das Schuljahr 1937/38 festgelegte Ferienordnung bekannt:

Beginn des Schuljahres: Montag, den 12. April 1937.

Bezeichnung der Ferien	Schluß des Unterrichts	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Beginn des Unterrichts	Anzahl der Ferientage
Osterferien	Mittwoch, 24. 3. 1937	Donnerstag, 25. 3. 1937	Montag, 12. 4. 1937	Dienstag, 13. 4. 1937	19
Pfingstferien	Freitag, 14. 5. 1937	Sonabend, 15. 5. 1937	Dienstag, 18. 5. 1937	Mittwoch, 19. 5. 1937	4

Bezeichnung der Ferien	Schluß des Unterrichts	Erster Ferientag	Letzter Ferientag	Beginn des Unterrichts	Anzahl der Ferientage
Sommerferien	Freitag, 25. 6. 1937	Sonnabend, 26. 6. 1937	Mittwoch, 4. 8. 1937	Donnerstag, 5. 8. 1937	40
Herbstferien	Mittwoch, 13. 10. 1937	Donnerstag, 14. 10. 1937	Donnerstag, 21. 10. 1937	Freitag, 22. 10. 1937	8
Weihnachtsferien	Mittwoch, 22. 12. 1937	Donnerstag, 23. 12. 1937	Mittwoch, 5. 1. 1938	Donnerstag, 6. 1. 1938	14
Osterferien 1938	Freitag, 1. 4. 1938	Sonnabend, 2. 4. 1938	Dienstag, 19. 4. 1938	Mittwoch, 20. 4. 1938	85 Tage
					18 Tage

Lgb. VI Nr. 2991.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern. Stettin, den 7. November 1936.

(Nr. 188.) Familienforschungen.

- a) Gesucht wird die Geburtsurkunde von Friedrich Strehlow, Bauer und Schulze, geboren am 7. 10. 1805, gestorben am 8. 11. 1869 zu Groß-Inchow, Kreis Belgard. Nachricht erbittet Bademeister Priebe, Stettin, Friedrichstraße 11.

Lgb. K Nr. 1028.

- b) Gesucht wird der Geburts- und Taufschein von Dorothea Lovisa Rüstow (Ristow). Bei ihrer Trauung zu Labuhn (bei Plathe) am 22. 1. 1801 mit dem Förster Georg Friedrich Brick wird sie als Tochter des Arrondators (Pächters) Ristow bezeichnet, der 1804 bestimmt in Labuhn gewohnt hat, aber erst um 1800 nach dort gekommen ist. Sachdienliche Angaben bzw. Übersendung der Urkunde in doppelter Ausfertigung erbeten an Richard Brick, Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Straße 7—8.

Lgb. K. Nr. 969.

- c) 1. Geburtsurkunde Erdmann Friedrich Steffen, der laut Sterbeurkunde am 26. Februar 1783 gestorben und 52 Jahre alt geworden ist.
2. Geburts- und Heiratsurkunde Dorothea Elisabeth Büten, die laut Sterbeurkunde am 21. 10. 1810 gestorben und 38 Jahre alt geworden ist. Sie war verheiratet mit dem Müller Carl Friedrich Steffen. Mitteilung erbittet Fritz Steffen, Mülheim (Ruhr), Döhne 16.

Lgb. K Nr. 975.

- d) Ich suche die Geburt von Johann Carl Michael Christen, wahrscheinlich 1820 geboren. Es kommt hauptsächlich Kreis Demmin in Frage. Auskunft an Dr. v. Golz, Berlin-Wilmersdorf, Nassauische Straße 26.

Lgb. K. Nr. 1034.

- e) Gesucht wird im Gebiet des Kreises Neustettin die Geburtseintragung von Karl Ludwig Brunn, der um das Jahr 1777 geboren ist. Bekannt ist von ihm, daß er nach 1800 in Tarmen Küster und Lehrer war und 1828, 51jährig, in Rnied verstorben ist.

Zuschriften werden erbeten an Hans Buhje, Berlin SO. 36, Jfingstraße 8.

Egb. K. Nr. 1029.

- f) Gesucht wird:

1. die Traurkunde des herrschaftlichen Jägers Ernst Friedrich Auris, geboren 17. 4. 1772 in Neplimoda, Kreis Breslau, gestorben am 6. 2. 1845 in Lübbow, mit Anna Maria, geb. Ziegen (Ziege);
2. die Geburtsurkunde der Juliane Ernestine Auris, Tochter der zu 1. Genannten. Sie ist am 28. 10. 1845 in Körlin mit Carl Gottlieb Baller im Alter von 26 Jahren getraut worden. In der Sterbeurkunde wird der Geburtsort mit Lübbow, das Alter mit 80 Jahren angegeben;
3. die Geburtsurkunde der Anna Maria, geb. Ziegen (Ziege);
4. die Sterbeurkunde der Anna Maria, geb. Ziegen (Ziege);
5. die Sterbeurkunde von Christian Holz, geboren am 2. 3. 1794 in Schulzenhagen, getraut am 8. 12. 1822 mit Marie Ester Goekke aus Buchhorst in Belgard a. d. Pers., Wohnort nach der Verheiratung Lülfitz;
6. Sterbeurkunde von Marie Elisabeth Goekke, geboren am 30. 10. 1796 in Kösternitz, verheiratet mit Christian Holz, Wohnort nach der Verheiratung Lülfitz;
7. Geburtsurkunde von Johanne Caroline Friederike Holz, sie heiratete am 4. 11. 1849 den Bauernsohn Gottfried Stieg zu Lülfitz. Die Mutter der Johanne Caroline Holz wird in ihrer Traurkunde (der Johanne Caroline Friederike Holz) Johanna Luise verheiratete Blödorn in Altlülfitz genannt.

Nachricht erbittet Ingenieur Paul Pipparth in Stettin, Jageteuffelstraße 24.

Egb. K. Nr. 1030.

- g) Gesucht werden:

1. der Geburtsort des am 20. 6. 1808 geborenen Johann Gottlieb Fiebing, eingeseget 1823 in Brallentin;
2. der Geburtsort des um 1760 geborenen Friedrich Wilhelm Paasch. Lebte um 1800 — verheiratet mit Christliche Brandenburg — in Pflugrade, starb 1813 in Crüssow;
3. der Geburtsort der Christliche Brandenburg und ihre Verheiratung mit dem zu 2. Genannten.

Ausgelobt werden je Urkunde 5,— RM.

Ministerialamtmann i. R. Franz Fiebing, Berlin-Friedenau, Hertelstraße 11.

Egb. K. Nr. 1045.

- h) Wo haben Wilhelm Meinert, Brenner auf Vorwerk Hohenbruch bei Arnswalde, und Friederike Wilhelmine Schulz vor 1824 geheiratet? Für die erste Übersendung der Heiratsurkunde zahle ich 5,— RM. außer den Gebühren. Willy Meinert, Buchdruckereibesitzer, Lübbow, Mecklenburg.

Egb. K. Nr. 1035 I.

- i) Es wird gesucht der Taufschein der Sophie Wilhelmine Laura Demisch, geboren 13. 1. 1835 wahrscheinlich in Pommern. Die Eltern, Gelbgießer Demisch und Dorothea, geb. Erdmann, wurden 1834 in Kolberg (St. Marien) getraut.

Dr. med. Schwenn, prakt. Arzt, in Schlawa (Schlesien) über Glogau Land, bittet um Nachforschung und Übersendung der Urkunde gegen eine Sondergebühr von 5,— RM.

Egb. K. Nr. 994 I.

- k) Wo ist 1717 Johann George Krause (Krause) geboren? Wo heiratete er 1748 bis 1751 etwa die Köstritzer Pastorentochter Maria Luica Möllen?
Nachricht erbittet Prof. Dr. Krause, Eberswalde, Bismarckstraße 26.

Egb. K. Nr. 1036 I.

- l) Stellmacher Karl Friedrich Wilhelm Bast, gestorben am 8. Januar 1866 in Basenthin, Kreis Cammin, im Alter von 48 Jahren, 8 Monaten, 27 Tagen, demnach geboren am 12. oder 13. April 1817. Geburtsort? Er war der älteste eheliche Sohn des Schullehrers Joachim Friedrich Bast und dessen Ehefrau Hanna Christine Wilhelmine Droß in Jarnglaff, Kreis Cammin.

Egb. K. Nr. 1104.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Gestorben:

Pastor i. R. Friedrich Lindow in Demmin, früher Pfarrer in Giewitz, Kirchenkreis Loitz, am 11. September 1936 im Alter von 69 Jahren.

2. Ernennungen:

- a) Durch den Landeskirchenausschuß für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union sind Pfarrer Gustav Wimmer in Finkenwalde und Professor D. Kurt Deißner in Greifswald unter Übernahme als nebenamtliche Kirchenbeamte in den Dienst der allgemeinen Verwaltung der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union zu Konsistorialräten ernannt worden. Ihnen ist eine nebenamtliche geistliche Konsistorialratsstelle beim hiesigen Ev. Konsistorium verliehen worden.
- b) Die Konsistorialpraktikanten Johannes Nase und Martin Hackbarth sind mit Wirkung vom 1. Oktober 1936 ab zu Konsistorialinspektoren ernannt worden.

3. Dank und Anerkennung des Ev. Konsistoriums ist ausgesprochen worden:

Dem Müllermeister und Gastwirt Zillmann aus Gustow, Kirchenkreis Garz a. R.; dem Kirchenältesten Waldemar Schwarzk in Bitte, Kirchenkreis Bergen; dem Schmiedemeister Georg Hagemeyer in Lindow, Kirchenkreis Garz a. R., aus Anlaß des Ausscheidens aus ihren Kirchenältestenämtern; dem Kirchschullehrer Max Schult in Jarzig, Kirchenkreis Stargard, aus Anlaß des Ausscheidens aus seinem Organistenamte für ihre der Kirche geleisteten wertvollen Dienste.

4. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Dume in Altenkirchen, Kirchenkreis Bergen, zum Pfarrer der bisherigen 1. Pfarrstelle dortselbst mit Rückwirkung vom 1. Oktober 1936 ab.
- b) Der Hilfsprediger Labs in Rehin, Kirchenkreis Penkun, zum Pfarrer in Rehin, Kirchenkreis Penkun, rückwirkend vom 1. November 1936 ab.

5. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle in Döringshagen, Kirchenkreis Naugard, staatlichen Patronats ist durch Veretzung erledigt und ist sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrats des Pfarrsprengels. Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300,— RM. gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- b) Die Pfarrstelle in Kröslin, Kirchenkreis Wolgast, staatlichen Patronats, ist durch Veretzung des Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrats des Pfarrsprengels. Es kommen Pfarrer mit schulpflichtigen Kindern in Frage. Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehaltsfähige Zulage von 300,— RM. gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

6. Erledigte Organistenstelle:

Organistenstelle in K o l o f s h a g e n, Kirchenkreis Grimmen, Entschädigung einschließlich Dienstwohnung etwa 600 RM. jährlich. Die Stelle ist geeignet für Bienenhaltung. Bewerbungen sind zu richten an den Gemeindefkirchenrat in K o l o f s h a g e n, z. Hd. des Sakanzverwalters Pfarrer Klehmet in Abtshagen, Kreis Grimmen.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

1. „Unser Lebenslauf mit Gott“, Türen und Tore im Menschenleben. Zweiter Jahrgang 1937. Preis 50 Pf. Herausgegeben im Auftrage des Reichsverbandes deutscher evangelischer Schulgemeinden e. V. vom Umbruch-Verlag Hermann Windel, W.-Barmen, Adolf-Hitler-Straße 48.
2. „Glaube und Tat 1937.“ Ein christliches Jahrbuch für die deutsche Mannesjugend. Herausgegeben vom Evangelischen Jungmännerwerk Deutschlands. 56 Seiten, bebildert, Preis 60 Pf. Eichenkreuz-Verlag Kassel-Wilhelmshöhe. Das Jahrbuch eignet sich als Weihnachtsgabe der evangelischen Gemeinden für die evangelischen Rekruten in Arbeitsdienst und Wehrmacht.
3. Luther: Werke. Neuausg. Hrsg. von Dr. H. H. Borchardt und D. Georg Merz Erg.-Reihe. Band 3.
Luther, Martin: Schriften wider Juden und Türken. ([Teils.] Bearb. von Walter Holsten.) — München: Kaiser-Verlag 1936. 609 S., 1 Titelf. gr. 8° [8] = Luther: Werke. Neuausg. Erg.-Reihe. Band 3. 10,—; geb. 12,—; Subskr.-Pr. geb. 10,80 RM.
4. Lic. Fritz von der Heydt „Gute Wehr“, Werden, Wirken und Wollen des Evangelischen Bundes. Zu seinem 50jährigen Bestehen. Verlag des Evangelischen Bundes in Berlin W 35.
5. P. Heyden: „Die Kirchen Stettins und ihre Geschichte.“ 364 Seiten Text und 20 Seiten Bilder. Verlag Fischer & Schmidt, Stettin. Preis 4,80 RM. — Ein Bestellschein ist beige-schlossen.

1 Beilage

Notiz.

Dieser Nummer des Kirchlichen Amtsblattes liegt ein Muster für einen Kirchensteuerbescheid für das Rechnungsjahr 1936 bei. Weitere Formulare sind bei der Firma Hessenland, Stettin, Große Domstraße 7, erhältlich.

1 Beilage

Nichtamtlicher Teil.

Arzt und Seelsorge.

Auf der Tagung der Arbeitsgemeinschaft zwischen Ärzten und Geistlichen sprach Geheimrat Professor Dr. Sauerbruch zu obigem Thema, in dem er etwa folgendes ausführte:

„An den Anfang meiner Worte möchte ich ein Bekenntnis stellen, das ich aus einem Menschenalter Arbeit als Chirurg geschöpft habe: Es gibt keine wirkliche ärztliche Kunst ohne diese weltanschauliche demütige Bindung an Gott. Aus dieser Demut entspringt eine gewaltige Kraft, die wir haben müssen, um diesen unseren Beruf ausüben zu können in aller Verantwortung vor dem einzelnen Kranken wie vor unserm Volk. Und ich weiß, daß ich das im Namen vieler Ärzte aller Zeiten aussprechen darf. Das ist die Überzeugung jedes echten Arztes, der weiß, daß Seele und Körper eine Einheit sind — auf manchen Gebieten der Medizin sogar mit betonter Überordnung des Seelischen über das rein Körperliche bis hin zu den Fällen, wo man von einer völligen Herrschaft der Seele über den Körper reden kann.

Ein weiteres Bekenntnis möchte ich ablegen für die Seelsorge am Krankenbett im weitesten Sinne des Wortes. Sie darf nicht auf den engen Rahmen der Kirche beschränkt bleiben, sondern muß über ihn hinausgehen, wo den Seelsorger die Not und das Sehnen der Kranken dazu zwingt. Wir sind der Meinung, daß die Seelsorge in einem weiten Rahmen möglich und nötig ist und auch alle Möglichkeiten enthält, deren der sehnsüchtig um seine Seele besorgte Mensch bedarf.

In demselben Augenblick werden auch Sie als Seelsorger ein Bekenntnis zur ärztlichen Kunst ablegen müssen, in dem Sinn, daß die ärztliche Kunst, Opferung und Aufopferung gerade Ihnen als Seelsorger sehr oft ihre Unterstützung geben muß in einer Form, die vom Arzt geprägt werden muß. Es ist gewiß selbstverständlich, daß Sie als Seelsorger alle Freiheit haben müssen, aber es gibt eben Situationen bei einer kranken Seelenverfassung, die beherrscht werden von der Eigenart der Krankheit, die nur der Arzt verstehen kann. Der Pastor muß sich da in diese Eigenart einfügen. Arzt und Seelsorger müssen sich eben öfter sehen und über diese wichtigen gemeinsamen Fragen aussprechen. Dann können Reibungsflächen gar nicht erst aufkommen.

Das Wichtigste, was Ärzte hier verlangen müssen, sind begnadete Seelsorger am Krankenbett. Das Verstehen des Kranken in seinem Anliegen ist hierbei die erste Grundlage aller Seelsorge. Unerträglich für den Kranken und peinlich für den Arzt ist der Eindruck der Darbietung einer bloßen Formel. Das Schlimmste ist, wenn der Seelsorger kommt, liest einen Abschnitt ohne persönliche Fühlungnahme, bleibt selber kalt und läßt auch die Kranken kalt.

Und dann das individuelle Verstehen bei dem einzelnen Kranken: Bei jedem vollziehen sich die Seelennöte auf anderen Ebenen. Der Seelsorger muß hier tief eindringen und das Letzte geben können.

Der Erfolg wahrer Seelsorge wird erprobt und kritisch geprüft in der letzten Stunde: Seelsorge, die den letzten Akt eines Menschenlebens nicht zu erhöhen vermag, ist keine Seelsorge. Wer Menschen hat sterben sehen, weiß, daß der Tod im letzten Sinn eine Erhebung und Erlösung sein kann — der weiß aber auch, daß eine nur schablonenhafte Seelsorge die Erlösung von dieser Welt zu einem schweren und qualvollen Ereignis machen kann. Ein Teil der Angriffe gegen die Seelsorge entspringt aus dieser Tatsache, daß eine nur schablonenhafte Seelsorge das Letzte in Frage stellt, so daß wir sagen: Wäre der Pastor nicht gekommen, so wäre der Sterbende ohne Kampf verschieden! — Der letzte Dienst an dem Sterbenden muß dergestalt sein, daß das Sterben nicht Qual wird, sondern Befreiung und Erlösung, denn der Tod ist ganz zuletzt immer Erlösung. Das ist das Größte und Letzte in der Seelsorge.

Aber wir sind nicht bloß für die Sterbenden da, sondern auch für die Lebenden. Wir wissen, daß der Verlauf einer Krankheit sehr von der Verfassung der Seele abhängt und auch vielen Menschen zu neuem seelischen Erleben verhilft. Es gibt Menschen, die vom Krankenzimmer geradezu mit einer Lebensformung aufstehen. Wir wissen auch, daß die Gabe der Kirche geradezu eine Gnade ist für viele Menschen. In dieser Stunde braucht der Kranke den Seelsorger, um völlig zu gesunden an Leib und Seele. Oft berühren sich Leib und Seele so eng, daß ich sagen kann: Wer ein rechter Arzt ist, gibt auch seelisch, und umgekehrt, wer seelsorgerlich hilft, gibt auch körperlich.

Die heutige Tagung kann der Anfang einer neuen Gemeinsamkeit sein. Unser Beruf ist in einer gewissen gemeinsamen Krise: Indem es heißt, der Arzt sieht doch nur das Materielle seines Berufes, und wir wissen umgekehrt, daß auch die Kirche in einem ähnlichen Kampf steht. Ich rede hier nicht politisch, sondern rein weltanschaulich. Wenn wir uns hier zusammentun und freimütig, mit männlicher Offenheit besprechen, so kann eine Gemeinschaft daraus entstehen, die beiden Berufen eine Kraftquelle wird. Wenn wir uns verankern im Dienst unserer großen gemeinsamen Aufgabe, so ist der erste Schritt zur Gemeinschaft getan.“

(Aus dem Kirchlichen Amtsblatt der Kirchenprovinz Sachsen vom 23. Oktober 1936.)

